

Preisblatt Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Barlt

Gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbands Süderdithmarschen (WV Süderdithmarschen) werden nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 04.12.2009 festgesetzt:

A. Baukostenzuschüsse

I. Erhebung von Baukostenzuschüssen

Der WV Süderdithmarschen berechnet gemäß den §§ 8 ff. AEB gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Baukostenzuschuss.

Der Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Barlt unter Zugrundelegung einer einheitlichen zentralen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss für die Abwasserbeseitigungsanlagen ergibt sich aus Abschnitt II.

II. Berechnung von Baukostenzuschüssen und Berechnungssätze

- (1) Der Baukostenzuschuss errechnet sich
 - (a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,
 - (b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3,
 - (c) bei landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3 und 5

- (2) Der Baukostenzuschuss beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu 50 qm	1.105 €
von über 50 qm bis zu 85 qm	1.579 €
von über 85 qm bis zu 120 qm	2.153 €
von über 120 qm	2.583 €

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,5 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplans. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 150 qm, so werden je weiteren angefangenen 150 qm Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (3) Der Baukostenzuschuss beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück je angefangene 50 qm Nutzfläche

bis zu 250 qm Nutzfläche	511,00 €
von mehr als 250 qm Nutzfläche bis zu 400 qm	409,00 €
von mehr als 400 qm Nutzfläche bis zu 550 qm Nutzfläche	307,00 €

Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,5 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplans. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.

- (4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die 2. Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind,

wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss wie nicht bebaute gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.

- (5) Nutzflächen in landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden sind wie unbebaute gewerbliche Nutzflächen zu behandeln, wobei Viehstallungen und landwirtschaftlich genutzter Bodenraum unberücksichtigt bleiben.
- (6) Räume die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln, wobei je angefangene 15 Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 qm gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis.
- (7) Nutzflächen mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind mit 0,5 wie gewerbliche Nutzflächen anzusehen.
- (8) Bei Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1, Buchst. a, b und c auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagen.
- (9) Der Baukostenzuschuss ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

B. Entgelte für die zentrale Abwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Abwasserbeseitigung werden für den Kalkulationszeitraum von 01.01. bis 31.12. gem. §§ 15 ff. AEB Abwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt. Der Abwasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

Das Abwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Barlt unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

I. Bemessung des Grundpreises

Der Grundpreis wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis nach der Summe der

Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Der Grundpreis beträgt für die Gemeinde Barlt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss in Q_n (früher cbm/h) nach DIN ISO 4064, Teil 1,

bis Q_n 2,5	13,00 €/Monat
bis Q_n 6,0	15,00 €/Monat
über Q_n 6,0	17,00 €/Monat

Sofern der Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühren der Nenndurchfluss zugrundegelegt, der ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird der Nenndurchfluss des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

II. Bemessung des Mengenpreises

Der Mengenpreis für die Gemeinde Barlt beträgt **2,85 €/m³**.

C. Nebenleistungen

I. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Der Preis für Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 14 AEB wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Für die zweite Mahnung und weitere Mahnungen werden Mahn- und Vollstreckungsgebühren in entsprechender Anwendung der Vollzugs- und Vollstreckungsordnung des Landes Schleswig-Holstein - VVKO -, vom 29.06.1992, (GVObI. Schl.-H. S. 373) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

II. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 21 AEB beträgt 10,00 €.

III. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 2,60 € in Rechnung gestellt.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Süderdithmarschen werden für die Verwaltungskosten und den Personalaufwand 30,00 € berechnet.

D. In-Kraft-Treten

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Nindorf, den 04. Dezember 2009

Wasserverband
Süderdithmarschen

Klaus Busch-Claußen
Verbandsvorsteher